

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Bildung eines Abrechnungsabschnitts gem. § 3 Abs. 2 Erschließungsbeitragssatzung, sowie der endgültigen Herstellung gem. § 41 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württ., bzw. § 16 Abs. 2 Erschließungsbeitragssatzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Baarweg in Trossingen-Schura, von der Einmündung in die Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zur Wendepalte mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gem. § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württ. (StrG)

Die Stadt Trossingen gibt gem. § 41 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württ. (KAG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Trossingen vom 07.11.2005 bekannt, dass der „Baarweg“ in Trossingen-Schura von der Einmündung in die Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zur Wendepalte und entsprechend dem Bebauungsplan „Kreuzäcker“, seit dem 20.12.2022 endgültig hergestellt ist. Mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Teilbereich des „Baarweges“, von der Einmündung in die Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zur Wendepalte am 20.12.2022, ist die Beitragspflicht zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Erschließungsanlagen entstanden. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, welche durch den Abrechnungsabschnitt des „Baarweges“ erschlossen sind, erhalten demnächst die entsprechenden Erschließungsbeitragsbescheide für den Grunderwerb, die Straßenentwässerung, den Straßenbau, den Gehwegbau und die Straßenbeleuchtung.

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat gemäß § 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 07.11.2005, in seiner Sitzung vom 13.03.2023, für den Teilbereich des „Baarweges“ in Trossingen-Schura von der Einmündung in die Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zu Wendepalte, einen Abrechnungsabschnitt gebildet und von der Abrechnung des Erschließungsbeitrages, der Kostenermittlung, der Verteilung des Erschließungsaufwandes auf die erschlossenen Grundstücke und der Ermittlung des Erschließungsbeitrages zustimmend Kenntnis genommen

Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), gilt der „Baarweg“ in Trossingen-Schura, von der Einmündung in die Kreuzäckerstraße in östlicher Richtung bis zur Wendepalte, nach der endgültigen Fertigstellung als dem öffentlichen Verkehr überlassen.